

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Postamt  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 69.

Sonntag, 24. März 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Erleger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstich-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; außerdem tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Gemilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Veränderungen des Betriebes der Druckerei, der Leseranten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Betr. Bronzeglocken.

1. Durch Bekanntmachung vom 1. März 1917 — Nr. M 1/1. 17. KRA. — sind Glocken aus Bronze beschlagnahmt worden. Diese Bekanntmachung ist in der Sächsischen Staatszeitung vom 1. März 1917 — Nr. 50 — und auf der Rückseite der Meldeformulare abgedruckt und außerdem in Städten, Gemeinden und Amtsbezirken öffentlich zum Auslagen gebracht.

Betroffen werden sämtliche aus Bronze gegossenen Glocken. Ausgenommen sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, außerdem Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalmusik bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehreinrichtungen.

Wegen der Wirkung der Beschlagnahme wird auf § 6 der oben erwähnten Bekanntmachung verwiesen.

2. Alle natürlichen und juristischen Personen, die im Besitze solcher beschlagnahmter Glocken sind, oder solche im Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathhäusern und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Vers- und Sähtenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gebrungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitze oder Gewahrsam haben, müssen diese Glocken

bis zum 5. April 1917

bei dem unterzeichneten Kommunalverband auf dem vorgeschriebenen Meldeformulare melden. Die Meldeformulare sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen. Für jedes Glockenstück ist ein besonderer Meldefchein zu benutzen. Bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldefchein anzuführen.

3. Die Meldung hat ferner in nachstehenden 3 Gruppen zu erfolgen.

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar

a) wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger.) Kennwort: „Kunstwert“.

b) Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter a und e angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. In diesem Falle ist jeder Kirchgemeinde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vorläufig zu belassen. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenauflichtsbehörde.) Kennwort: „Gäulocke“.

c) Wenn die Kosten des Einbaues der Glocken ausschließlich des Wertes derselben übersteigen für das ausgearbeitete Bronzegewicht übersteigend würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenauflichtsbehörde bez. herangezogener Glöcknermeister u. a. m.) Kennwort: „Hohe Einbaufkosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.

Solche Glocken müssen von der auch über sie ausgesprochenen Beschlagnahme, der Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Meldefcheinen einzutragen.

Befreiungsanträge erlöschen nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

4. Nach Eingang der Meldung erhält jeder einzelne Besitzer eine Anordnung zugestellt. Durch diese geht das Eigentum an den beschlagnahmten Bronzeglocken auf den Reichsmilitärbehörden über. In dieser Anordnung ist auch bestimmt, wann und wo die Glocken abzuliefern sind (Sammelstellen).

5. Zum Zweck des Ausbaus und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerlegen. Die Klöppel und Besondere der Klöppelköpfe, soweit letztere nicht angehängt sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden. Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben.

Der festgesetzte Uebnahmepreis beträgt

- a) bei Geläuten mit einem Gesamtgewicht über 665 kg 2,00 Mk. für das kg, zusätzlich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für das Geläute;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg 3,50 Mk. für das kg ohne jede weitere Grundgebühr.

Bei Einverständnis mit dem hiernach festgesetzten Uebnahmepreise wird ein Anerkenntnischein ausgestellt. Dieser enthält das Gewicht der abgelieferten Bronzegenossen, den Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle. Auf Grund dieses Anerkenntnischeines erfolgt dann die Zahlung.

Annahme des Anerkenntnischeines oder der Bezahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Uebnahmepreise. Wird ein Einverständnis hierüber nicht erzielt, muß dies bei der Ablieferung ausdrücklich erklärt werden. Es wird dann nur eine Quittung über die Ablieferung ausgestellt. Der Betroffene hat sodann einen Antrag auf endgültige Befreiung des Uebnahmepreises unmittelbar an das Reichsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsgericht die Preisfestlegung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandene Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die in § 8 Absatz 3 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren. Durch die Inanspruchnahme des Reichsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub. Wer sich nachträglich mit dem Uebnahmepreise einverstanden erklärt, bekommt die Quittung gegen den Anerkenntnischein umgetauscht und erhält Zahlung.

6. Die Ablieferungspflichtigen, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt die entliegnen Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwanngweise Abholung auf Kosten des Besitzers. In diesem Falle hat der Besitzer auch die Pflicht, die Klöppel und Klöppelköpfe zu entfernen. Bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise wird hier ebenfalls Anerkenntnischein, bei Inanspruchnahme des Reichsgerichts Quittung erteilt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem Uebnahmepreise gelöst oder zwangsweise eingezogen.

7. Die Sammelstellen (zu vergl. Biffer 4 der Bekanntmachung) sind auch zur Entgegennahme solcher Bronzeglocken vorzusehen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung von der Beschlagnahme nicht betroffen und freiwillig abgeliefert werden.

8. Zwangsverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.  
Großenhain, am 24. März 1917.  
Der Kommunalverband. 80 b Dir.

## Bezugsheine betr.

Nachdem die gemäß Verordnung vom 20. Februar 1917 eingeführten neuen Bezugshelme (A) und (B) eingetroffen sind, dürfen die alten Helme A und B nicht mehr verwendet werden, auch nicht die von den Weichäuten selbst beschafften.

Die bereits im Monat März angeschafften alten Helme gelten bis Ende April 1917. Die Bezugshelme A und B gelten nur 30 Tage lang, vom Ausstellungstage an gerechnet.

Die Bestimmungen auf der Rückseite der Helme sind strengstens zu beachten.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 24. März 1917.

## Ausgabe der Brotkarten und der Butterkarten zur Landesfestkarte.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 26. März bis 22. April 1917 gültigen Brotkarten und der Butterkarten zur Landesfestkarte auf die Wochen vom 26. März bis 1. April und 25. Juni bis 1. Juli dieses Jahres erfolgt

Montag, den 26. März 1917,

vormittags 8—12 Uhr

in den benannten Lebensmittelkarten-Ausgabestellen.

Folgender wird darauf hingewiesen, daß in der Woche vom 26. März bis 1. April 1917 Butter nur auf die Festkarte „H 1“ abgegeben und bezogen werden darf.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. März 1917. R.

## Stahlschließfächer.

Am 31. März oder 1. April 1917 fällige

## Scheck-Verkehr.

## Zinsheine

Lösen wir von heute an scheckfrei ein oder nehmen sie als Spargelder in Zahlung.

Sparanlagen zahlen wir auf Wunsch sofort oder in kürzester Frist zurück.

Durch unsere Girokasse überweisen wir Gelder kostenlos nach allen Orten des Deutschen Reichs.

Giro Guthaben verzinsen wir je nach Vereinbarung bis 4%.

## Sparkasse der Stadt Riesa,

am 15. März 1917.

## Hausparbüchsen.

## Geschenkmappen.

## Spiritusmark Ausgabe in Gröba.

Montag, den 26. März 1917, vormittags 8—11 Uhr erfolgt die Ausgabe von Spiritusmarken im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 6. Es können nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, die auf der Protokollkarte die Nr. 149 bis 215 erhalten haben.  
Gröba, am 22. März 1917.  
Der Gemeindevorstand.

## Aluminiumbeschlagnahme betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain im Riesauer Tageblatt vom 23. März 1917 geben wir hierdurch bekannt, daß die Meldevordrucke eingegangen sind und vom 26. März 1917 ab, nur vormittags 8 bis 11 Uhr, im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 3, zur Abholung bereit liegen. Die Meldungen sind bis zum 31. März 1917 wieder dorthin zurückzugeben.  
Gröba (Elbe), am 24. März 1917.  
Der Gemeindevorstand.

## Volksküche Gröba.

Anmeldungen zur Volksküche werden Montags vormittags 11—1 und nachmittags 5—7 Uhr in der Volksküche angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im voraus zu erfolgen.  
Gröba, am 15. Februar 1917.  
Der Gemeindevorstand.

Die Anfuhr von 50 ehm Steinen aus dem staatl. Steinbruch bei Gausig und zwar 10 ehm nach Abt. 7 der Lebnig-Mühlgraben-Straße (b. Kleinriegeln) und 40 ehm nach der Straße Riesaer-Staatsstr. vom Galtshof zum Schiffschen in Gröba bis an den Oppichs-Reuther Weg soll Mittwoch, den 29. März 1917, vormitt. 11 Uhr im Marktplatz in Gröba öffentlich verdingt werden. Bedingungen vorher. Pfl. Straßen- und Wasserbauamt Gröba, den 22. März 1917.

## Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.